

Software-Lizenzbestimmung für Named User Lizenzen

Version 1



Lizenzgeber:

MAQSIMA GmbH
Am Tüv 1, 66280 Sulzbach

§ 1 Gegenstand der Bestimmung

1. Die Software mit der Bezeichnung MAQSIMA TMS, bestehend aus
 - Lizenzen
 - Datenträgern
 - Handbuchist urheberrechtlich geschützt. Genaue Auflistung siehe Lizenzrechnungen.
2. Mit der Installation der Software stimmt der Lizenznehmer dieser Lizenzbestimmung zu. Es bedarf keiner weiteren Unterschrift.
3. Soweit der Lizenzgeber nicht selbst die Schutzrechte an der Software oder Teilen davon besitzt, so besitzt er die Rechte, die die Weitergabe an und die Nutzung durch Dritte erlauben.
4. Die Software wird nicht verkauft, sondern lizenziert. Der Lizenznehmer erhält mit dem Erwerb der Software nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, der Umverpackung und dem Handbuch sowie sonstigem zugehörigem schriftlichem Material.

§ 2 Umfang der Lizenzeinräumung

1. Bei Erwerb von Named User-Lizenzen erhält der Lizenznehmer eine persönliche, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung. Die Benutzung der Software bedeutet, dass die Software entweder in einem temporären Speicher (z. B. RAM) eines Computers oder auf einem permanenten Speicher (z. B. Festplatte, CD-ROM) geladen ist. Die Verwendung des Produkts ist auf die internen Erfordernisse des Endbenutzers beschränkt.
2. Der Lizenznehmer ist berechtigt, von der Software Kopien, insbesondere Sicherungskopien, anzufertigen, soweit dies dem üblichen Gebrauch entspricht.
3. Sofern der Lizenznehmer Named User Lizenzen vom Lizenzgeber erworben hat, ist er berechtigt, Kopien gemäß der Anzahl der erworbenen Lizenzen, selbst herzustellen und entsprechend den Regelungen dieser Lizenzbestimmung zu nutzen.
4. Der Umfang der Lizenzeinräumung bezieht sich auch auf Programmerweiterungen, die während des Nutzungszeitraumes vorgenommen werden.

§ 3 Beschränkung der Lizenz

1. Zur Software gehörendes Schriftmaterial ist urheberrechtlich geschützt. Es darf weder vervielfältigt noch verbreitet werden.
2. Das Recht zur Benutzung der Software kann nur mit schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers und unter den Bedingungen dieser Lizenzbestimmung auf Dritte übertragen werden.
3. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers die Software oder zugehöriges schriftliches Material an Dritte zu übergeben oder sonst wie zugänglich zu machen.
4. Die Benutzung der Software auf mehreren Computern trotz fehlender Lizenzierung wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.
5. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren.
6. Die Software wird als einzelnes Produkt lizenziert. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Komponenten der Software zu trennen, um sie an mehr als einem Computer zu benutzen.
7. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Softwareprodukt zu vermieten oder zu verleasen.

§ 4 Verletzung der Lizenzbestimmung und Kündigung

1. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Lizenzbestimmung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern der Lizenznehmer gegen eine Vorschrift dieser Bestimmung verstößt.
2. Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer für alle Schäden haftbar machen, die aufgrund einer Verletzung dieser Bestimmung durch den Lizenznehmer eintreten.

§ 5 Änderungen und Aktualisierungen

1. Der Lizenzgeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software (Updates) zu erstellen.
2. Der Lizenzgeber kann für derartige Aktualisierungen eine Aktualisierungsgebühr verlangen.
3. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software an solche Lizenznehmer auszuliefern, die eine oder mehrere vorhergehende Aktualisierungen zurückgesandt oder die Aktualisierungsgebühr nicht bezahlt haben.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

1. Der Lizenzgeber gewährleistet für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung im begleitenden Schriftmaterial entspricht.
2. Der Lizenzgeber weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware vollständig fehlerfrei herzustellen.
3. Tritt ein Mangel auf, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen) machbar ist und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist.
4. Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der Lizenznehmer teilt dem Lizenzgeber mit, welche Art der Nacherfüllung – Verbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache – er wünscht. Der Lizenzgeber ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für ihn durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Lizenznehmer mit sich bringen würde. Der Lizenzgeber kann außerdem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für den Lizenzgeber durchführbar ist.

5. Zur Durchführung der Nacherfüllung stehen dem Lizenzgeber für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel zwei Versuche innerhalb der vom Lizenznehmer gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Lizenznehmer die Lizenzen zurückgeben oder die Lizenzgebühr mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist dem Lizenznehmer nicht zuzumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Lizenznehmer das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.
6. Hat der Lizenznehmer den Lizenzgeber wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel den Lizenzgeber nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Lizenznehmer, sofern er die Inanspruchnahme des Lizenzgebers grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen dem Lizenzgeber entstandenen Aufwand zu ersetzen.
7. Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen über das mit der Software ausgelieferte Schriftmaterial / Programmbeschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und / oder Online-Hilfe hinaus, oder eine Einweisung, wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Im Fall einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang eines ausdrücklich zu liefernden Handbuches und / oder einer Dokumentation nicht getroffen, und die Lieferung einer Kurzanleitung ist ausreichend, es sei denn, dass die Parteien schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart haben.
Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in deutscher Sprache ist zulässig, wenn die Lizenz noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist.
8. Über diese Gewährleistung hinaus haftet der Lizenzgeber für den Zeitraum von einem Jahr ab Ablieferung der Software nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen der garantierten Beschaffenheit, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.

Im Fall einer Inanspruchnahme des Lizenzgebers aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Lizenznehmers angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Anwender es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so sollen sie durch Bestimmungen ersetzt werden, die den verfolgten Zweck gleichwohl möglichst erreichen lassen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

§ 8 Sonstiges

1. Für alle über uns bezogenen Fremdlizenzen (Oracle, SQL, BO) gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Lizenzanbieter.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Lizenz ist, soweit gesetzlich zulässig, Saarbrücken.
3. Sollten Teile der Lizenzbestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Änderungen dieser Lizenzbestimmung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

ANHANG 1

zur Lizenzbestimmung bei Nutzung des Moduls Web Explorer (WE).

Diese zusätzlichen Bestimmungen gelten bei Nutzung der MAQSIMA TMS/WE-Lizenzen (WebExplorer) durch Kunden des Lizenznehmers:

1. Die nachfolgenden Lizenzbestimmungen regeln die Nutzung der MAQSIMA-Software-Lizenzen für MAQSIMA TMS/ WE und den MAQSIMA-Rechtsquellen durch Kunden des Lizenznehmers.
2. Der Lizenznehmer ist entgegen §3 Satz 7 berechtigt, das Modul MAQSIMA TMS/WE im Rahmen seines Geschäftsmodells entgeltlich oder unentgeltlich Kunden zur Verfügung zu stellen.
3. Der Zugang zu Inhalten von MAQSIMA (z.B. MAQSIMA-Quellen) ist nur über TMS/WE in Form eines Online-Zugriffs zu gewähren. Eine Installation des Systems auf Rechnern des Kunden ist nicht gestattet.
4. Für jeden Nutzer des Kunden benötigt der Lizenznehmer eine entsprechende Nutzungslizenz (named User) von MAQSIMA TMS/ WE.
5. Es ist vertraglich (schriftlich) mit dem Kunden sicherzustellen, dass Inhalte der MAQSIMA-Quellen nicht missbraucht werden, z.B. durch weitere Veräußerung, Überführung in Fremdsysteme.
6. Der Zugang ist funktional zu begrenzen, d.h. die Druckfunktion muss abgeschaltet werden, so dass eine Vervielfältigung z.B. durch Kopieren der MAQSIMA-Quellen ausgeschlossen werden kann.
7. Bei Beendigung der Kundenbeziehung oder Verstoß gegen die Lizenzbestimmungen ist der Zugang zu den MAQSIMA-Inhalten zu sperren.
8. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Lizenzbestimmung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern der Lizenznehmer gegen eine Vorschrift dieser Bestimmung verstößt.
9. Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer für alle Schäden haftbar machen, die aufgrund einer Verletzung dieser Bestimmung durch den Lizenznehmer bzw. dessen Kunden eintreten.
10. Der Lizenzgeber ist berechtigt, bei Verdacht des Verstoßes gegen diese Lizenzbestimmungen einen Nachweis der Einhaltung dieser Lizenzbestimmungen zu fordern.
11. Für alle über den Lizenzgeber bezogenen Fremdlizenzen (Oracle, SQL, MS Office) gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Lizenzanbieter.

ANHANG 2

zur Lizenzbestimmung bei Nutzung des Moduls Gefahrstoffe.

Präambel:

Die MAQSIMA GmbH entwickelt Softwarelösungen für die Bereiche Arbeitsschutz und Instandhaltung.

Mit Hilfe dieser Softwarelösungen stellt die MAQSIMA ihren Kunden u.a. vorkonfigurierte Informationen über den sicheren Betrieb ihrer technischen Anlagen und die Bewertung Ihrer Gefahrstoffe zur Verfügung.

MAQSIMA TMS beinhaltet u.a. ein Risikobewertungsmodell (EMKG-Beurteilungsgrundlage), mit Hilfe dessen die Nutzer das Risiko des Einsatzes der Gefahrstoffe in ihrem Unternehmen bewerten können. Diese Beurteilungsgrundlage basiert auf spezifischen Regeln, die das Gefahrenpotenzial eines Gefahrstoffes ermitteln.

Dieses Modell stammt von einem Partnerunternehmen und wurde nicht von der MAQSIMA entwickelt. Die Einverständniserklärung des Zulieferers das Modell kostenlos an Nutzer weiterzureichen, liegt MAQSIMA vor.

Haftungsausschluss und –beschränkung

Die MAQSIMA hat keinen Einfluss darauf, ob die EMKG-Beurteilungsgrundlage tatsächlich zu einer korrekten Risikobewertung des Einsatzes von Gefahrstoffen im Unternehmen führt. Die MAQSIMA kann insbesondere auch nicht gewährleisten, dass sonstige Erwartungen oder Vorstellungen der Nutzer bei der Verwendung dieses Modells erfüllt werden können. Das Funktionieren des Modells ist von vielen Faktoren abhängig, die von der MAQSIMA nicht beeinflusst werden können. Vor diesem Hintergrund kann die MAQSIMA das Funktionieren des Modells und eine im Idealfall mögliche Unterstützung bei der Risikobewertung von Gefahrstoffen weder garantieren, noch versprechen oder dafür einstehen.

Sofern die MAQSIMA Anhaltspunkte für rechtsverletzende Informationen oder eine Unrichtigkeit von Informationen hat oder nachträglich erhält, wird die MAQSIMA die notwendigen Schritte zur Klärung des Sachverhalts und ggf. der Richtigstellung oder Sperrung der Inhalte unverzüglich einleiten.

Soweit gesetzlich zulässig werden sämtliche Mängelgewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Zusicherungen, entweder konkludent oder ausdrücklich, werden im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der Dienste nicht abgegeben, es wird auch keine Zusicherung gegeben, dass mit dem Einsatz des Modells ein bestimmter Zweck verfolgt oder erreicht werden kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die EMKG-Beurteilungsgrundlage den Nutzern kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Die MAQSIMA haftet demzufolge

gesetzlich wie ein Schenker. Nach § 521 BGB hat der Schenker nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Im Übrigen gilt für die Sachmängelhaftung § 524 BGB. Dieser lautet (Stand: 22.08.2017):

„§ 524 BGB:

*(1) Verschweigt der Schenker arglistig einen Fehler der verschenkten Sache, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
(2) Hatte der Schenker die Leistung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache versprochen, die er erst erwerben sollte, so kann der Beschenkte, wenn die geleistete Sache fehlerhaft und der Mangel dem Schenker bei dem Erwerb der Sache bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, verlangen, dass ihm anstelle der fehlerhaften Sache eine fehlerfreie geliefert wird. Hat der Schenker den Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Beschenkte statt der Lieferung einer fehlerfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auf diese Ansprüche finden die für die Gewährleistung wegen Fehler einer verkauften Sache geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.“*

Nicht verantwortlich ist die MAQSIMA für Schäden, die aus der Nutzung oder der Unmöglichkeit der Nutzung der EMKG-Beurteilungsgrundlage entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, dass sich ein Nutzer auf mittels unserer Dienste erhaltene Informationen verlässt.